

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

VII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) und der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende VII. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 08. Juni 2006 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gelten die Beiträge der Spalte „bis 25 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für die Betreuung bis 16.30 Uhr gelten die Beiträge der Spalte „bis 35 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch höchstens 170 Euro zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat.“

§ 2

Die Änderung tritt zum 01. August 2015 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 24.06.2015

Lutz Urbach